

Sondergebiete (Reithalle)

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)



Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung +R = Fuß- und Radweg)



Öffentliche Parkfläche

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)



Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (Mobilfunkmast)

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)



Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern



Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (Biotop nach § 30 BNatSchG)

Sonstige Planzeichen (§ 9 BauGB und §§ 1 und 16 BauNVO)



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Textliche Festsetzungen

1. Sondergebiet Reithalle

Im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Reithalle" sind Anlagen und Einrichtungen zulässig, die dem Betrieb der Reithalle dienen (§ 11 Abs. 2 BauNVO).

2. Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen / Pflanzenerhalt

Innerhalb der Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern ist der Gehölzbestand zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB). Abgänge sind durch Nachpflanzungen mit Gehölzen gleicher Art an ungefähr gleicher Stelle zu ersetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).

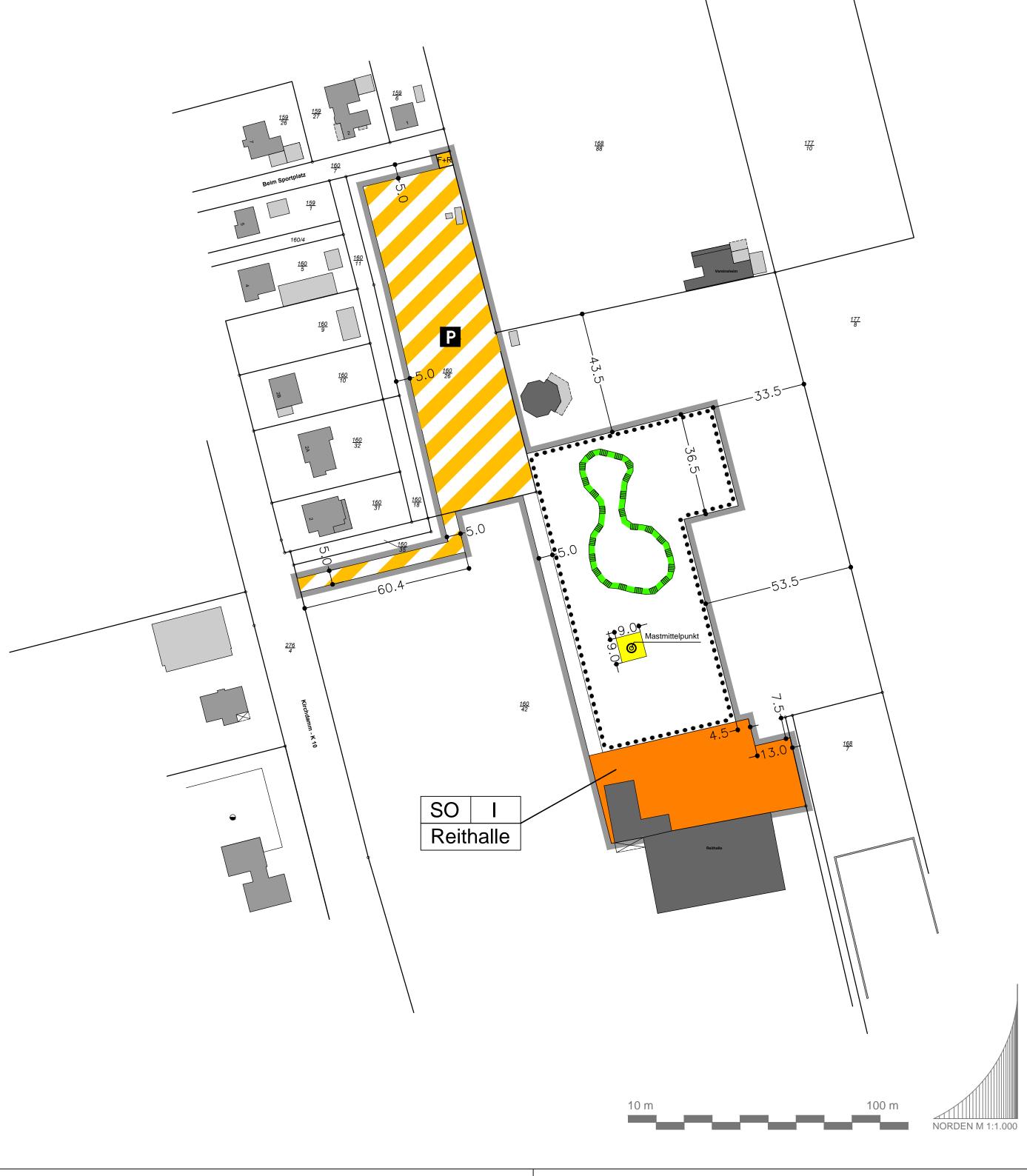
Nachrichtlicher Hinweis

Besonders geschütztes Biotop

Innerhalb der Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts befindet sich ein Biotop, welches nach § 30 BNatSchG geschützt ist und nicht beseitigt werden darf. Alle Handlungen, die das Biotop beeinträchtigen, sind verboten. Erlaubt sind Pflegemaßnamen der Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten.

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990, zuletzt geändert am

Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt



Verletzung von Vorschriften

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes und der Begründung nicht geltend gemacht worden. Grasberg, den

Grasberg, den

(Schorfmann)

Bürgermeisterin

Beglaubigung

Diese Ausfertigung des Bebauungsplanes stimmt mit der Urschrift überein.

(Schorfmann) Bürgermeisterin

Bebauungsplan



Gemeinde Grasberg

"Sport- und Freizeitanlage Wörpedorf", 3. Änderung

- Abschrift



Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) sowie des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Grasberg diesen Bebauungsplan Nr. 9 "Sport- und Freizeitanlage Wörpedorf", 3. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Grasberg, den 30.09.2016

gez. Schorfmann (Schorfmann) L.S. Bürgermeisterin

Aufstellungsbeschluss

Der Hauptausschuss der Gemeinde Grasberg hat in seiner Sitzung am 12.05.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9, 3. Änderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 14.05.2016 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Grasberg, den 30.09.2016

gez. Schorfmann (Schorfmann) L.S. Bürgermeisterin

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte

"Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

(C) Jahr 2016

Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Otterndorf

Die Planungsgrundlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 16.02.2016). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Achim, den 19.10.2016

gez. Uwe Ehrhorn L.S. Unterschrift

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von

Tel.: (0421) 43 57 9-0

Bremen, den 09.03.2016 / 24.06.2016

gez. D. Renneke L.S.

Öffentliche Auslegung

Der Hauptausschuss der Gemeinde Grasberg hat in seiner Sitzung am 12.05.2016 dem Entwurf des Bebauungsplan und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 13a BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 14.05.2016 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplan mit der Begründung hat vom 23.05.2016 bis 24.06.2016 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Grasberg, den 30.09.2016

gez. Schorfmann (Schorfmann) L.S. Bürgermeisterin

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Grasberg hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 29.09.2016 als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Grasberg, den 30.09.2016

(Schorfmann) L.S. Bürgermeisterin

Der Beschluss des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 08.10.2016 ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 08.10.2016 rechtsverbindlich geworden.

Grasberg, den 10.10.2016

gez. Schorfmann (Schorfmann) L.S. Bürgermeisterin

Institut für Stadt- und Raumplanung GmbH Bebauungsplan Nr. Gemeinde Grasberg Alle Rechte vorbehalten



gez. Schorfmann



